

Der Staatsminister

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Geschäftszeichen  
(bitte bei Antwort angeben)  
Z-1053/28/46

Dresden,  . Juni 2021

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR KULTUS  
Postfach 10 09 10 | 01079 Dresden

Präsidenten des Sächsischen Landtages  
Herrn Dr. Matthias Rößler  
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1  
01067 Dresden

**Kleine Anfrage des Abgeordneten Carsten Hütter (AfD)**  
**Drs.-Nr.: 7/6101**  
**Thema: Tätigkeit und Finanzierung der Imame in Sachsen im Jahr 2020**

Sehr geehrter Herr Präsident,

namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung

Der Staatsregierung liegen Erkenntnisse im Sinne der Fragestellungen vor, deren Mitteilung Rechte Dritter oder überwiegende Belange des Geheimschutzes entgegenstehen (Artikel 51 Abs. 2 Sächsische Verfassung [SächsVerf]). Es handelt sich dabei um Informationen, die gemäß Nummer 8 in Verbindung mit den Nummern 3.3 und 3.4 der Verwaltungsvorschrift der Sächsischen Staatsregierung über die Behandlung von Verschlussachen vom 4. Januar 2008 (SächsABl. Sonderdruck Jg. 2008) als Verschlussache eingestuft wurden. Die Einstufung ist zur Sicherstellung der Funktionsfähigkeit des Landesamtes für Verfassungsschutz (LfV) Sachsen und zum Schutz nachrichtendienstlicher Zugänge erforderlich. Die Informationen sind durch nachrichtendienstliche Mittel (§ 5 Abs. 1 des Gesetzes über den Verfassungsschutz im Freistaat Sachsen [SächsVSG]) erlangt worden. Die Weitergabe dieser Informationen würde die eingesetzten Methoden der Nachrichtenbeschaffung offenbaren oder Rückschlüsse auf die Art nachrichtendienstlicher Zugänge ermöglichen und somit die Arbeitsfähigkeit des LfV Sachsen gefährden. Im Falle des Einsatzes von Personen nach § 5 Abs. 1 SächsVSG stehen zudem Rechte Dritter im Sinne von Artikel 51 Abs. 2 SächsVerf entgegen. Diese Personen wären bei einer Mitteilung in ihren Grundrechten auf Leben, körperliche Unversehrtheit und Freiheit der Person gefährdet. Die Staatsregierung trifft eine Schutzpflicht gegenüber diesen Personen, weshalb sie insoweit jegliche Handlungen zu unterlassen hat, die zu deren Enttarnung führen könnten.

Darüber hinaus ist das Vertrauen in die Fähigkeit eines Nachrichtendienstes, die Identität der für ihn tätigen Personen zu schützen, für seine Funktionsfähigkeit essenziell. Die Mitteilung von Erkenntnissen, die Rückschlüsse auf nachrichtendienstliche Zugänge zulassen, würde sich



Hausanschrift:  
Sächsisches Staatsministerium  
für Kultus  
Carolaplatz 1  
01097 Dresden

[www.smk.sachsen.de](http://www.smk.sachsen.de)

Verkehrsverbindung:  
Zu erreichen mit den  
Straßenbahnlinien 3, 7, 8

Informationen zum Zugang für  
elektronisch signierte sowie für  
verschlüsselte elektronische  
Dokumente erhalten Sie unter  
[www.smk.sachsen.de/kontakt.htm](http://www.smk.sachsen.de/kontakt.htm)

nachhaltig negativ auf die Fähigkeit des LfV Sachsen auswirken, künftig solche Zugänge zu gewinnen oder solche Kontakte fortzuführen.

Eine solche mögliche dauerhafte Beeinträchtigung von Rechtsgütern war mit dem Informationsinteresse des Abgeordneten abzuwägen. Die Abwägung ergab, dass insbesondere der Geheimschutz gegenüber dem Informationsanspruch des Abgeordneten das gewichtigere Rechtsgut ist.

Die Staatsregierung hat in die Abwägung einbezogen, ob andere Formen der Informationsübermittlung möglich sind, die das Informationsinteresse des Parlaments unter Wahrung berechtigter Geheimhaltungsinteressen der Staatsregierung befriedigen. Mit Blick auf den im Rahmen der Beantwortung zu beteiligenden Personenkreis kam die Staatsregierung zu dem Ergebnis, dass der erforderliche Geheimschutz sowie der Schutz Dritter nur dann hinreichend gewährleistet werden können, wenn die Informationsübermittlung unterbleibt.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Parlamentarischen Kontrollkommission auf deren Verlangen weitergehende Auskunft erteilt werden kann.

**Frage 1: Welche Erkenntnisse hat die Staatsregierung zu der Anzahl, dem Tätigkeitsort und dem Rechtsträger der in Sachsen tätigen Imame im Jahr 2020?**

Der Staatsregierung ist der Imam der „Al-Rahman-Moschee“ in Leipzig, Hassan DABBAGH, bekannt. Trägerverein der Moschee ist die „Islamische Gemeinde in Sachsen – Al-Rahman-Moschee e. V.“ (IGS-AM e. V.).

Darüber hinaus liegen Erkenntnisse vor, die aus Gründen der Geheimhaltung nicht mitgeteilt werden können. Auf die Vorbemerkung wird verwiesen.

**Frage 2: Welche Erkenntnisse hat die Staatsregierung insbesondere hinsichtlich der Tätigkeit ausländischer Imame in Sachsen im Jahr 2020, insbesondere solcher, die direkt der türkischen Religionsbehörde/dem türkischen Religionsministerium unterstehen bzw. Verbindungen dazu aufweisen?**

**Frage 3: Welche Erkenntnisse hat die Staatsregierung insbesondere zu in Sachsen tätigen Imamen im Jahr 2020, die sich über andere Staaten oder ausländische Religionsvereinigungen/Kirchen, insbesondere (aus) der Türkei, finanzieren bzw. von dort gefördert werden und/oder von dort eingesetzt werden? Sofern die Staatsregierung abermals keine Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung hat (vgl. Antwort auf KA Drs 7/1379): Warum nicht und welche Anstrengungen unternimmt die Staatsregierung zur Erlangung solcher Erkenntnisse?**

Zusammenfassende Antwort auf die Fragen 2 und 3:

Der Staatsregierung liegen Erkenntnisse vor, die aus Gründen der Geheimhaltung nicht mitgeteilt werden können. Auf die Vorbemerkung wird verwiesen.



**Frage 4: Welche Erkenntnisse hat die Staatsregierung zu Aktivitäten der Türkisch-Islamischen Union der Anstalt für Religion e.V. (DITIB) in Sachsen im Jahr 2020?**

Der Beantwortung stehen gesetzliche Regelungen entgegen (Artikel 51 Absatz 2 SächsVerf). Gemäß § 15 Satz 1 SächsVSG unterrichten das Staatsministerium des Innern und das LfV Sachsen die Öffentlichkeit über Bestrebungen und Tätigkeiten nach §§ 2 Abs. 1, 3 Abs. 1 SächsVSG. Insoweit beschränkt sich die Berichterstattung auf erwiesene extremistische Bestrebungen. Im Übrigen wird auf die Beantwortung der Kleinen Anfrage Drs. 7/1379 verwiesen.

**Frage 5: Welche Erkenntnisse hat die Staatsregierung zu Aktivitäten und der Finanzierung des IGS-AM e.V. und der Al-Rahman-Moschee im Jahr 2020?**

Der IGS-AM e. V. ist Trägerverein der „Al-Rahman-Moschee“. In den regelmäßig stattfindenden Freitagspredigten vermittelt der Imam Hassan DABBAGH die salafistische Ideologie, ebenso in seinem Unterricht, der in den Moscheeräumlichkeiten stattfindet. Der Unterricht und die Freitagspredigten wurden im Jahr 2020 teilweise über soziale Netzwerke verbreitet. Die „Al-Rahman-Moschee“ soll sich aus Spendensammlungen finanzieren. Die Aktivitäten der „Al-Rahman-Moschee“ waren im Jahr 2020 pandemiebedingt eingeschränkt.

Darüber hinaus liegen Erkenntnisse vor, die aus Gründen der Geheimhaltung nicht mitgeteilt werden können. Auf die Vorbemerkung wird verwiesen.

Mit freundlichen Grüßen

  
Christian Piwarz